

## **Motion über die Bewertung des Finanzvermögens von Gemeinden**

eröffnet am 25. Januar 2011

Der Regierungsrat wird eingeladen, durch eine Änderung des Gemeindegesetzes den Gemeinden die Bewertung ihres Finanzvermögens zu Verkehrswerten zu ermöglichen.

Begründung:

Gemäss § 88 des Gemeindegesetzes darf Finanzvermögen höchstens zum Beschaffungs- beziehungsweise Herstellungswert bilanziert werden. Eine Verkehrswertbewertung ist zulässig, wenn dieser tiefer liegt. Diese Form der Bilanzierung entspricht nicht einer modernen Rechnungslegung, welche dem Grundsatz «True and Fair View» folgt. Eine flexiblere Handhabung macht Sinn, sofern die Gemeinden dies wünschen.

Mit der aktuellen Regelung können Buchgewinne nur bei einem Verkauf von Finanzvermögen entstehen. Die Bewertung von Finanzvermögen und die Realisierung von Buchgewinnen werden in Zukunft für die Messung des Ressourcenpotenzials im Finanzausgleich relevant. Es kann deshalb für eine Gemeinde interessant sein, die stillen Reserven über mehrere Jahre abzubauen und damit einen einmaligen sehr hohen Buchgewinn zu verhindern. Werden Zuschreibungen möglich, kann die Gemeinde dadurch eine dreijährige Durststrecke im Finanzausgleich verhindern.

*Hartmann Armin*  
Dickerhof Urs  
Odermatt Robert  
Kälin Erhard  
Keller Daniel  
Britschgi Nadia  
Hermetschweiler Rolf

Roos Josef  
Winiker Paul  
Müller Pius  
Stöckli Ruedi  
Dahinden Erwin  
Graber Christian  
Luternauer Guido